

(3) Jeder Richter hat das Recht, seine abweichende Meinung schriftlich niederzulegen. Die schriftliche Erklärung ist verschlossen zu den Akten zu nehmen. Die Einsicht steht nur den an der Urteilsfällung beteiligten und den später mit der Sache befaßten Richtern zu.

(4) Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in der Minderheit geblieben ist.

Besteht das Gericht ausnahmsweise aus zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen (§ 34 Abs. 3 GVG), kann es zu einer **Stimmengleichheit** kommen. In diesem Fall entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Abs. 2).

Für die Überprüfung der Entscheidung im Rechtsmittel-, im Kassations- oder im Wiederaufnahmeverfahren ist es von Bedeutung, auch die **abweichende Meinung** der überstimmten Richter kennenzulernen. Eine solche kann deswegen schriftlich niedergelegt, zur Wahrung des Beratungsgeheimnisses in einem verschlossenen Umschlag zu den Akten genommen (Abs. 3) und von später mit der Sache befaßten Richtern eingesehen werden.

§181

Die Richter stimmen nach dem Lebensalter ab; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen stimmen vor den Berufsrichtern. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

Während der Beratung, die der Abstimmung vorausgeht, entscheidet der Vorsitzende über die **Reihenfolge, in der sich die Richter äußern**. Um die Unabhängigkeit der Richter zu wahren, stimmt der Richter später, bei dem das Gesetz nach Stellung oder Erfahrung eine größere Autorität (als Älterer gegenüber dem Jüngeren, als Berufsrichter gegenüber den Schöffen, als Vorsitzender gegenüber den übrigen Richtern) voraussetzt.

§182

Begründung der Entscheidungen

(1) **Durch ein Rechtsmittel anfechtbare Beschlüsse sowie Beschlüsse, durch die ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.**

(2) **Urteile sind stets zu begründen.**

Die **Begründung** soll den durch die Entscheidung Betroffenen von der Gerechtigkeit der Entscheidung überzeugen. Für den Anfechtungsberechtigten sollen die Gründe so verständlich abgefaßt sein, daß er sachkundig entscheiden kann, ob er ein Rechtsmittel einlegt.